Entscheid betreffend den Schutz der Grengjer Tulpe "Tulipa grengiolensis" in Grengiols

vom 12.10.1994 (Stand 12.10.1994)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch;

auf Antrag des Departementes für Umwelt und Raumplanung,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

[1] Die auf dem Gebiet "Kalberweid" der Gemeinde Grengiols gelegenen Parzellen Nrn. 1382, 1383, 1384 und 1385, gemäss dem diesem Entscheid beiliegenden Situationsplan, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

[2] Die Abgrenzung des Schutzgebietes wird an Ort auf einer Informationstafel dargestellt.

Art. 2 Zweck

[1] Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

a) die Erhaltung der weltweit nur in Grengiols vorkommenden Tulpenart "Tulipa grengiolensis";

b) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Pflege und Unterhalt

[1] Der Walliser Bund für Naturschutz trifft als Eigentümer die für den Unterhalt und den Schutz des Gebietes erforderlichen Massnahmen.

[2] Das Departement für Umwelt und Raumplanung kann zum Schutz der Tulpen zusätzliche Massnahmen ergreifen, Vereinbarungen schliessen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Schutzmassnahmen

[1] Innerhalb des Schutzgebietes sind alle Eingriffe, welche die langfristige Erhaltung der Tulpen gefährden können, verboten.

Art. 5 Abweichungen

[1] Ausnahmebewilligungen können im Einverständnis mit dem Eigentümer vom Departement für Umwelt und Raumplanung zur Erhaltung und Pflege des Biotops und für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

Art. 6 Aufsicht

[1] Das Forst- und Naturschutzpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, jede Übertretung des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 7 Strafen

[1] Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement für Umwelt und Raumplanung oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

Art. 8 Inkrafttreten

[1] Dieser Entscheid tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
12.10.1994	12.10.1994	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1994 f 110 \| d 124

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	12.10.1994	12.10.1994	Erstfassung	RO/AGS 1994 f 110 \| d 124